

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Eugen Schmidt, Markus Frohnmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/5369 –**

### **Kenntnisse und Position der Bundesregierung zum Vorgehen gegen Oppositionspolitiker und Oppositionsparteien sowie die Ukrainische Orthodoxe Kirche in der Ukraine**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einem Artikel in einer renommierten US-amerikanischen Zeitschrift, „Newsweek“, sei die Ukraine keine florierende Demokratie, sondern vielmehr ein armer, korrupter Ein-Parteien-Staat mit einer extensiven Zensur. In der Ukraine seien oppositionelle Medien und politische Parteien verboten worden (vgl. <https://www.newsweek.com/lessons-us-civil-war-show-why-ukraine-can-t-win-opinion-1764992>). Damit verweist der Artikel u. a. auf das Verbot von elf Oppositionsparteien, darunter die Oppositionsplattform – Für das Leben, eine der größten Parteien des Landes (vgl. <https://www.npr.org/2022/07/08/1110577439/zelenskyy-has-consolidated-ukraines-tv-outlets-and-dissolved-rival-political-par>). Eine Journalistin spricht davon, dass Präsident Selenskyj das politische Feld im Vorfeld der Präsidentenwahlen 2024 „säubere“ (ebd.). Zuletzt bürgerte Selenskyj vier ukrainische oppositionelle Abgeordnete aus (vgl. <https://www.welt.de/politik/ausland/article243139021/Wolodymyr-Selenskyj-buergert-vier-prorussische-Parlamentsabgeordnete-aus.html>).

Die ukrainische Regierung und der ukrainische Präsident gehen nach Auffassung der Fragesteller gegen oppositionelle Medien vor, u. a. durch ein Verbot von oppositionellen Fernsehkanälen bereits vor Kriegsbeginn sowie die Einschränkung der Medienpluralität durch das Zusammenlegen fast aller Fernsehsender des Landes zu einem einzigen Sender (vgl. die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4989). Zudem gingen die ukrainischen Behörden und Sicherheitskräfte nach Einschätzung der Fragesteller in letzter Zeit gegen die Ukrainische Orthodoxe Kirche (UOK) vor, was sich u. a. in Razzien in Kirchen, Klöstern und Büros oder in der Nichtverlängerung des Mietvertrags der UOK für das Kiewer Höhlenkloster zeigen soll (vgl. <https://www.merkur.de/politik/gefundenes-fressen-fuer-russische-propaganda-der-konflikt-orthodoxer-kirchen-in-der-ukraine-92022124.html> sowie <https://www.morgenpost.de/politik/ausland/article237292281/Christen-beklagen-Repressionen-unter-Selenskyj.html>).

Die Vorgehensweise der ukrainischen Regierung gegen die Opposition steht nach Auffassung der Fragesteller im deutlichen Widerspruch zu den demokra-

tischen Grundsätzen, die beitrittswillige Staaten für eine Aufnahme in die Europäische Union erfüllen müssen (vgl. [https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/enlargement-policy/conditions-membership\\_de](https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/enlargement-policy/conditions-membership_de)). Es stellt sich daher den Fragestellern die Frage, ob die Bundesregierung über hinreichende Kenntnisse zur innenpolitischen Situation in der Ukraine verfügt und wie sie die Verleihung des EU-Beitrittskandidatenstatus an die Ukraine bewertet.

1. Haben Vertreter der Bundesregierung bei Gesprächen mit Repräsentanten der ukrainischen Regierung oder des ukrainischen Präsidenten über die verhängten nach Auffassung der Fragesteller repressiven Maßnahmen gegen die parlamentarische Opposition oder oppositionelle Medien gesprochen, und wenn ja, wann, wo, mit welchen Vertretern, und mit welchem Ergebnis?

Zu Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 23 des Abgeordneten Eugen Schmidt gemäß Plenarprotokoll 20/65 verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung sich zum Verbot von oppositionellen Parteien und Medien in der Ukraine eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?
3. Stehen derartige nach Auffassung der Fragesteller repressive Maßnahmen gegen Oppositionsparteien und oppositionelle Medien nach Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit der Vergabe des Status als EU-Beitrittskandidat relevanten Kopenhagener Kriterien (vgl. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:accession\\_criteria\\_copenhagen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:accession_criteria_copenhagen))?
  - a) Wenn ja, inwiefern?
  - b) Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 2 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 60 des Abgeordneten Petr Bystron auf Bundestagsdrucksache 20/1267 sowie auf die Antwort auf die Mündliche Frage 23 des Abgeordneten Eugen Schmidt gemäß Plenarprotokoll 20/65 verwiesen.

4. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob ukrainische Abgeordnete (insbesondere Oppositionspolitiker) seit dem 24. Februar 2022 inhaftiert wurden, und wenn ja, wie viele, und von welcher Fraktion bzw. Partei?
5. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob ukrainische Abgeordnete (insbesondere Oppositionspolitiker) seit dem 24. Februar 2022 aus politischen Gründen ins Exil gehen mussten, und wenn ja, wie viele, und von welcher Fraktion bzw. Partei (bitte besonders darauf eingehen, wie viele sich eventuell in Deutschland aufhalten)?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Hat sich die Bundesregierung zur Ausbürgerung mehrerer ukrainischer Abgeordneter (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Die vier in Bezug genommenen Abgeordneten üben seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ihr Mandat im ukrainischen Parlament nicht mehr aus. Drei der Abgeordneten wurden im Jahr 2022 aufgrund ihrer Rollen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auch persönlich von der EU und den USA sanktioniert.

Ausbürgerungen müssen rechtsstaatlichen Standards genügen. Gegen Entscheidungen zur Ausbürgerung steht in der Ukraine der Rechtsweg offen.

Im Übrigen handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung um eine innenpolitische Angelegenheit der Ukraine, die von der Bundesregierung nicht kommentiert wird.

7. Hat sich die Bundesregierung zu Razzien der ukrainischen Behörden in Kirchen, Klöstern und Büros der Ukrainischen Orthodoxen Kirche (UOK) und zur Nichtverlängerung des Mietvertrags für das Kiewer Höhlenkloster für die UOK eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
8. Wenn die Frage 7 bejaht wurde, hat die Bundesregierung sich auch mit der Frage befasst, ob die Nichtverlängerung des Mietvertrags für das Kiewer Höhlenkloster für die UOK sowie die Durchsuchung ihrer Kirchen, Klöster und Büroräumlichkeiten eine Verletzung der Religionsfreiheit darstellen, und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gelangt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte begründen)?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Es handelt sich nach Auffassung der Bundesregierung um eine innenpolitische Angelegenheit der Ukraine, die von der Bundesregierung grundsätzlich nicht kommentiert wird.

9. Haben Vertreter der Bundesregierung bei Gesprächen mit Repräsentanten der ukrainischen Regierung oder des ukrainischen Präsidenten über die nach Auffassung der Fragesteller repressiven Maßnahmen gegen die UOK gesprochen, und wenn ja, wann, wo, mit welchen Vertretern, und mit welchem Ergebnis?

Zu Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1560 verwiesen.

10. Wenn die Frage 8 bejaht wurde, stehen derartige nach Auffassung der Fragesteller repressive Maßnahmen gegen die UOK nach Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit der Vergabe des Status als EU-Beitrittskandidat relevanten Kopenhagener Kriterien (vgl. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:accession\\_criteria\\_copenhague](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:accession_criteria_copenhague))?
  - a) Wenn ja, inwiefern?
  - b) Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

Der Bundesregierung liegen zu Maßnahmen gegen die Ukrainische Orthodoxe Kirche (UOK) keine eigenen Erkenntnisse vor. Im Übrigen setzt sich die Bundesregierung uneingeschränkt für die Wahrung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Grundrechte in der Ukraine ein.